

Inhalt:

- ◆ Bevölkerungsstand am 31.03.2013 (Basis Zensus 2011)
- ◆ Landtagswahl, Bezirkwahl und Volksentscheide am 15.09.2013; Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreis-ausschusses
- ◆ Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes Reichersbeuern
- ◆ Fallenjagd; Fallenprüfung - Fallenanmeldung
- ◆ Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes Benediktbeuern
- ◆ Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose - Verordnung) - Anordnung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes
- ◆ Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried - Befund vom 09.08.2013
- ◆ Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried - Befund vom 12.08.2013

Bevölkerungsstand am 31.03.2013 (Basis Zensus 2011)

09173000	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09173111	Bad Heilbrunn	3 735
09173112	Bad Tölz, St	17 952
09173113	Benediktbeuern	3 488
09173115	Bichl	2 102
09173118	Dietramszell	5 305
09173120	Egling	5 335
09173123	Eurasburg	4 270
09173124	Gaißach	3 015
09173126	Geretsried, St	23 317
09173127	Greiling	1 399
09173130	Icking	3 687
09173131	Jachenau	838
09173133	Kochel a.See	3 958
09173134	Königsdorf	2 968
09173135	Lenggries	9 640
09173137	Münsing	4 180
09173140	Reichersbeuern	2 251
09173141	Sachsenkam	1 294
09173142	Schlehdorf	1 232
09173145	Wackersberg	3 403
09173147	Wolfratshausen, St	17 581
	zusammen	120 950

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Der Stimmkreisleiter für den Stimmkreis	
Nr. 110	Name Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen

Datum 21. August 2013

**Landtagswahl, Bezirkswahl und Volksentscheide am
15. September 2013**

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Stimmkreisausschusses**

Der Stimmkreisausschuss tritt zu einer Sitzung

am **18.09.2013**, um **14.00** Uhr,

zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landtags im Stimmkreis,

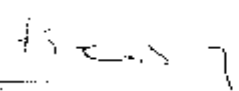
am **18.09.2013**, um **14.00** Uhr,

zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Bezirkstags und der Volksentscheide im Stimmkreis,

eweils im **Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, mittlerer Sitzungsraum im EG.**

zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.


Preisinger, Stimmkreisleiter



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Jahr 2013

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Reichersbeuern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 456.850,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs: Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 456.850,00 €
Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt 137.600,00 €

Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) 319.250,00 €

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt wird auf 319.250,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand zum 01.10.2012) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 173 Schüler umgelegt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.845,375723 € festgesetzt.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):

Ein anderer Umlageschlüssel wird nicht gewählt.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 11.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand 01.10.2012) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 173 Schüler umgelegt.

Die Investitionsumlage errechnet sich je Verbandsschüler auf 63,583815 €

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):

Ein anderer Umlageschlüssel wurde nicht gewählt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Reichersbeuern, den 05.08.2013
Schulverband Reichersbeuern

Fährmann
(Schulverbandsvorsitzende)

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden am Tage der Bekanntmachung eine Woche in den Mitgliedsgemeinden zur Einsicht aufgelegt.

Danach ist die Einsichtnahme während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden möglich.

**Fallenjagd;
Fallenprüfung – Fallenanmeldung**

Seit 1999 werden Schlagfallen im Rhythmus von 5 Jahren auf ihre Klemmkraft geprüft und mit einer entsprechenden Nummer versehen. Wenn die Fallen den Vorschriften entsprechen, werden für den Besitzer eine Prüfbescheinigung und eine Bestätigung zur Vorlage bei der Unteren Jagdbehörde ausgestellt.

1. Die Fallenjagd ist in den Art. 28, 29 BayJG angesprochen und in Art. 29 a BayJG besonders geregelt. Danach müssen Fallen ihrer Bauart nach gewisse Mindestanforderungen erfüllen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Zusätzlich zu den Regelungen im Bayerischen Jagdgesetz enthält § 12 a AVBayJG Bestimmungen über Fallen für den Lebendfang und § 12 b AV-BayJG Bestimmungen über Fallen für den Totfang (**Schlagfallen**). Wer **Schlagfallen** verwendet, hat dies dem Landratsamt - Untere Jagdbehörde - anzuzeigen. Die Fangeisen müssen vorher überprüft und gekennzeichnet werden. Dies ist Aufgabe der **Prüfstelle**.

Die Bayer. Staatsregierung hat mit der Einrichtung der Prüfstelle und Durchführung der Prüfung den Landesjagdverband Bayern beauftragt, der dies den jeweiligen Kreisgruppen übertragen hat, im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen dem Kreisjagdverband Bad Tölz e.V. im LJV Bayern e.V. und der Kreisgruppe Wolfratshausen e. V. im LJV Bayern e.V..

- Die Besitzer haben ihre Fangeisen vor der erstmaligen Verwendung und in Zeitabständen von **fünf Jahren** auf ihre Kosten durch die Prüfstelle prüfen zu lassen (§ 12 d Abs. 1 Satz 1 AVBayJG). Die Prüfungspflicht von Fangeisen wurde am 01. April 1999 eingeführt. Der erste zentrale Prüftermin war am 11./18.09.1999.

Die nächsten zentralen Prüftermine finden wie folgt statt:

Kreisjagdverband Bad Tölz e. V.:

Prüfstelle und Fallenprüfer ist Herr Johann Disl, Eichmühlstr. 28,

83646 Bad Tölz, Tel: 08041/41589 oder 0160/3601177.

Der Prüftermin ist am

Samstag, den 14.09.2013

in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Anwesen Eichmühlstraße 28 in Bad Tölz.

Kreisgruppe Wolfratshausen e.V.:

Prüfstelle und Fallenprüfer ist Herr Heinz Repert, Tölzer Str. 14, 82544 Deining, Tel: 08170/1376 oder 0171-7786246.

Der Prüftermin ist am

Samstag, den 14.09.2013

in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Tölzer Str. 14 in 82544 Deining.

- Wir bitten alle Jagdscheinhaber im Landkreis, die **Schlagfallen** verwenden wollen oder besitzen, sich mit der zuständigen Prüfstelle in Verbindung zu setzen. Die Prüfstelle ist auch für diejenigen Jagdscheinhaber und Fallenjäger zuständig, die keiner der beiden Kreisgruppen angehören.

Anmeldeformulare für die Anzeige der Verwendung von Schlagfallen bei der Unteren Jagdbehörde erhalten Sie von der Prüfstelle.

Wir bitten Sie, den Prüftermin zuverlässig wahrzunehmen. Mit Geldbuße ist bedroht, wer Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht über-

prüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt (Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 h BayJG).

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benediktbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **924.000,- Euro** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **145.000,- Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2013** auf **675.000,- Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2012** auf **400 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **€ 1.687,50 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2013** auf maximal **0,- Euro** festgesetzt (Investitionsumlage).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,- Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2013** in Kraft.

Benediktbeuern, den 05.08.2013 Schulverband

Rauchenberger

(Schulverbandsvorsitzender)

Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose - Verordnung)

Anordnung zur Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Rindern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, die ihre Rinder im Jahr 2013 in den Gemeindegebieten der Gemeinden Jachenau, Lenggries und den Ortsteilen Einsiedl, Herzogstand-Häuser, Urfeld, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel am See gesömmert haben, haben nach Aufstallung die Untersuchung aller gesömmerten weiblichen Rinder, sowie aller weiblichen Tiere über 24 Monate auf Tuberkulose (Simultantest) zu dulden und die zur Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Alle sonstigen Besitzer von Rindern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen werden verpflichtet, ab sofort die amtliche Untersuchung aller weiblicher Rinder über 24 Monate auf Tuberkulose (Simultan-

test) zu dulden und die zur Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten.

3. Die Besitzer von Rindern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, die ihre Rinder im Jahr 2013 Almen außerhalb des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen gesömmert haben, haben die Untersuchung auf Tuberkulose (Simultantest) analog der Maßgabe desjenigen Landkreises, in dem die Tiere gesömmert wurden, gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 zu dulden und die zur Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gem. § 80 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr.2 TierSG keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Die Tuberkulose der Rinder – auch Bovine Tuberkulose genannt - ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die bis Ende der 1950er Jahre flächendeckend in Deutschland verbreitet war. Es wurden viele Jahre lang Bekämpfungsprogramme durchgeführt. Seit 1997 gelten die Rinderbestände in Deutschland als amtlich anerkannt frei von Tuberkulose. Tuberkulose der Rinder ist eine bakterielle Infektionskrankheit, die durch bestimmte Mykobakterien (Mykobakterium bovis, Mykobakterium caprae) ausgelöst wird. Mykobakterien sind Zoonoseerreger, d.h.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

die Übertragung vom Tier auf den Menschen und umgekehrt ist möglich. Die Übertragung kann direkt erfolgen durch Kontakt mit infizierten und erkrankten Tieren oder auf alimentärem Weg, d.h. über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel.

Bei der amtlichen Fleischuntersuchung im Herbst 2011 wurden im Landkreis Oberallgäu mehrere infizierte Rinder entdeckt. Bei der daraufhin initiierten Schwerpunktuntersuchung auf Tuberkulose in den Rinderbeständen wurden vermehrt Infektionen festgestellt. Die Untersuchung wurde daraufhin auf weitere Landkreise erweitert, in denen zwischenzeitlich ebenfalls Tiere positiv getestet wurden.

Mykobakterien kommen bei vielen Haus-, Zoo- und Wildtieren vor. Eine wechselseitige Übertragung zwischen den verschiedenen Tierarten ist möglich. So gelten Rothirsche, Rehwild, Wildschweine und Dachse als Reservoir für die Bakterien. Von diesen Tierarten kann eine Übertragung auch auf Nutztiere erfolgen.

In Bayern wird, wie z.B. auch in Österreich, bedingt durch die positiven Befunde beim Rotwild ein Reservoir für *M. caprae* gesehen. So wurden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen Organproben von Rotwild im Rahmen des bayerischen Rotwildmonitorings sowie der länderübergreifenden ERA-Net Studie entnommen und auf das Vorhandensein des Tuberkuloseerregers (*M. bovis* und *M. caprae*) untersucht. Dabei wurde bei 7 Tieren der Erreger der Tuberkulose nachgewiesen. Insbesondere bei der Sömmerung der Rinder auf Weiden/Almen kann es zu Kontakt zwischen den beiden Spezies kommen. Eine Ansteckung jeweils entweder untereinander oder bei einer gemeinsa-

men Infektionsquelle ist nicht auszuschließen. Dies belegen auch die Untersuchungen im Rahmen der Dissertation „Validierung molekularbiologischer und immunologischer Nachweisverfahren für die Tuberkulose bei Rindern und Tuberkulosemonitoring beim Rotwild“ von Fr. Dr. Gerstmair, München aus dem Jahr 2011.

Die Untersuchung von Rindern, welche außerhalb des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen gesömmert wurden, ist analog der Vorgaben des jeweilig zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Das jeweils zuständige Landratsamt erstellt unter Beachtung der geographischen und epidemiologischen Gegebenheiten eine Risikoanalyse bzgl. des Infektionsrisikos und legt dementsprechend die Vorgaben für die Untersuchung fest.

II.

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß § 2 TierSG i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts, sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 79 Abs. 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG. Danach kann die zuständige Landesbehörde zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen und zum Schutz gegen die allgemeine Gefährdung der Viehbestände durch Tierseuchen amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchungen anordnen, insbesondere von Tieren und Erzeugnissen, einschließlich der

Durchführung diagnostischer Maßnahmen, sowie Entnahme der hierzu notwendigen Proben.

Bei der Tuberkulose der Rinder handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund der positiven Befunde beim Rotwild im Karwendelgebiet und einer möglichen Übertragung zwischen Rotwild und Rindern, kann eine Infektion der Rinder nicht ausgeschlossen werden. Zudem lässt die Vielzahl der Befunde im Landkreis Oberallgäu und in anderen Gebieten vermuten, dass der TBC-Erreger bereits weiter verbreitet ist. Um eine vorhandene Seuche zu ermitteln und sie gegebenenfalls bekämpfen zu können, sind deshalb Untersuchungen unabdingbar.

Die amtliche Untersuchung dient dazu festzustellen, ob und inwieweit die Rinder-Tuberkulose bei den Tierhaltungen im Landkreis bereits verbreitet ist, um gegebenenfalls wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Auch für die Rinder haltenden Betriebe ist der Erkenntnisgewinn wichtig, denn dadurch können, selbst wenn im Rahmen der Untersuchungen kurzfristig ggf. massive Eingriffe in einzelnen Betrieben erfolgen müssen, langfristig einem großen wirtschaftlichen Schaden vorgebeugt sowie dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung Rechnung getragen werden.

Zudem können nur so bei Bedarf gezielte Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher festgelegt werden.

Rinder, die in Gebieten nach Ziffer 1 des Bescheides geweidet wurden, haben ein höheres Risiko sich über einen möglichen Kontakt mit infiziertem Rotwild mit dem Erreger der Tuberkulose zu infizieren. Aufgrund dieses erhöhten Risikos sind alle in diesen Gebieten geweideten Rinder auf Tuberkulose zu unter-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

suchen. Zudem sind alle sonstigen über 24 Monate alten weiblichen Rinder aufgrund ihres epidemiologischen Risikos in den Beständen zu untersuchen.

In Betrieben, die ihre Rinder außerhalb dieser Gebiete weiden oder in denen aufgrund ganzjähriger Stallhaltung aller Rinder ein möglicher Kontakt zu infiziertem Rotwild unwahrscheinlicher ist, besteht ein geringeres Infektionsrisiko. Insofern sind dort alle Rinder älter als 24 Monate zu untersuchen. Auch außerhalb des Landkreises gelegene Almen/Weiden können ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bzgl. Tuberkulose aufweisen. Dort gesömmerte Tiere sind daher gemäß den Vorgaben des dortigen Landratsamtes auf Tuberkulose zu untersuchen.

Die Untersuchung und deren Duldung durch die Tierhalter dienen somit der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung einer Tierseuche, sowie dem Schutz gegen die allgemeine Gefährdung der Viehbestände durch die Tuberkulose der Rinder.

Aufgrund des Zoonosecharakters der Tuberkulose ist im Sinne eines risikoorientierten und vorbeugenden Verbraucherschutzes eine Untersuchung der Rinderbestände erforderlich.

Eine Verfügung nach § 79 Abs. 4 TierSG ist trotz der Regelung in der Tuberkulose-Verordnung möglich, da diese nicht entgegensteht.

Weitere Rechtsgrundlage der Nummer 1 bis 3 ist § 79 Abs. 4 i.V.m. §§ 18, 29 TierSG. Danach kann zum Schutz gegen eine besondere Gefahr einer Tierseuche und für deren Dauer eine amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Tierseuche empfänglichen Tiere angeordnet

werden. Eine besondere Seuchengefahr liegt nicht erst dann vor, wenn bereits konkrete Seuchenfälle festgestellt wurden. Es genügt die Gefahr der Einschleppung einer Seuche von außen. Aufgrund der Häufigkeit der positiv auf Tuberkulose untersuchten Rinder und Rotwild in Bayern besteht die Gefahr einer Einschleppung bzw. Verbreitung auch im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen. Es handelt sich um eine vorsorgliche Untersuchung. Mit Schreiben vom 18.03.2013, Gz. 42a-G8755-2013/2-396, sowie mit Schreiben vom 30.07.2013, Gz. 46n-G8755-2013/2-918, hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass einer Anordnung angewiesen und die §§ 18 und 29 TierSG als Rechtsgrundlage genannt. Die §§ 18 und 29 erfordern auf der Tatbestandsseite das Vorliegen einer besonderen Gefahr einer Tierseuche.

Im Falle eines fraglichen oder positiven Befunds des Simultantests wird gemäß den Vorgaben der Tuberkulose-Verordnung verfahren.

Die Verpflichtung der Besitzer, die Amtstierärzte sowie beauftragte niedergelassene Tierärzte bei der Tuberkuloseuntersuchung zu unterstützen ergibt sich aus § 18 i.V.m. § 23 Satz 2 TierSG und § 3 Abs. 5 Tuberkulose-Verordnung.

Die vorliegende Anordnung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Zweck der Maßnahme ist es, tierärztliche Untersuchungen zu ermöglichen, um die Verbreitung der Tuberkulose der Rinder zu erkennen und eine mögliche Ausbreitung im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet, um den genannten Zweck zu erfüllen. Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil ein mildereres Mittel, das den genannten Zweck in gleicher Weise erfüllt, nicht ersichtlich ist. Insbesondere sind Untersuchungen im Rahmen der Fleischuntersuchung am Schlachthof nicht geeignet, um Tuberkulose in einem frühen Stadium zu erkennen. Die frühzeitige Erkennung ist jedoch entscheidend für eine effektive und nachhaltige Bekämpfung. Die Maßnahme ist angemessen, da die Nachteile der Maßnahme zu den Vorteilen nicht völlig außer Verhältnis stehen. Nachteil der Maßnahme ist es, das bei der Untersuchung der Tiere durch die nötige Unterstützung der Halter auch für sie ein gewisser organisatorischer Aufwand und Arbeitsaufwand anfallen wird. Direkte finanzielle Nachteile ergeben sich für die Halter durch die Untersuchung nicht. Vorteil der Maßnahme ist es, dass positive Befunde erkannt werden können und dies effektive Maßnahmen gegen die weitere Verbreitung der Seuche ermöglicht. Somit kann die Gesundheit von Menschen und Tieren wirkungsvoll geschützt werden. In der Gesamtabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz das Interesse der Tierhalter an der Vermeidung des genannten Aufwands.

Die Anordnung ergeht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die möglichen gesundheitlichen Gefahren, die von der Tierseuche sowohl für Tiere als auch für Menschen ausgehen, erfordern, Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung der Seuche zu ergreifen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004

grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 26.08.2013

Landratsamt
Dr. Wurm, VetD

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 09.08.13 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Geretsried Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend südlich des Altenheims Schwaigwall, zieht sich im Osten zur Viehweide in Gartenberg, nördlich bis zur Viehweide Höhe Elbestraße und endet westlich ca. 200 m südlich des Höllgrabens.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Geretsried

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim vom 12.08.13 wurden in einer Brutwabe eines Imkers der Gemeinde Geretsried Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt entsprechend der Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnung:

Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das Gebiet um den betroffenen Bienenstand in einem Umkreis von 1 km zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst eine Kreislinie, beginnend östlich beim Altenheim Schwaigwall, zieht sich nördlich über den Höllgraben, westlich bis zum Loischkanal (ca. 1 km südlich der Ziegelei) und endet südlich ca. 100 m nördlich von Adelsreuth.

Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:

5. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten

Bienenstandes zu wiederholen.

6. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
7. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
8. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden. Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen wieder aufgehoben.

Dr. Unterholzner, VOR

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen